Dem X. Parteitag der SED entgegen

Planmäßige Vervollkommnung der Gesetzgebung - ein Beitrag zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft



HANS-JOACHIM HEUSINGER, Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz

Auf seiner 12. Tagung konnte das Zentralkomitee der SED eine überzeugende Bilanz der erfolgreichen Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitages ziehen und mit der Einberufung des X. Parteitages der SED den Auftakt zu einer breiten Aktivität der Werktätigen zur Vorbereitung dieses politischen Höhepunktes in der kontinuierlichen Entwicklung unseres Staates geben. Wie im tagtäglichen Leben millionenfach feststellbar, verläuft die Vorbereitung dieses Parteitages in allen gesellschaftlichen Bereichen erfolgreich. Im "größten Wettbewerb in der Geschichte der DDR" setzen sich die Werktätigen zunehmend bewußter mit den Fragen, Problemen und Anforderungen unserer Zeit auseinander und übernehmen Verpflichtungen, die der immer besseren Ausgestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft dienen. Die Werktätigen erkennen immer besser, daß die weitere planmäßige Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen und vom IX. Parteitag fortgeschriebenen Hauptaufgabe eine Aufgabe ist, die von der ganzen Gesellschaft gelöst werden muß — eine Aufgabe, die keinen Ressortgeist und keinen Bereichsegoismus duldet.

Einen wesentlichen Beitrag bei der Erfüllung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe hat das sozialistische Recht als Willensausdruck der mach tausübenden Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zu erfüllen. Der planmäßige Ausbau der sozialistischen' Rechtsordnung entsprechend dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft und die Gewährleistung der Rechtssicherheit sind fester Bestandteil der Politik der SED:

Wie insbesondere auf der 11. und der 12. Plenartagung des Zentralkomitees der SED festgestellt worden ist, steht die DDR am Beginn des vierten Jahrzehnts ihres Bestehens vor anspruchsvollen Aufgaben. Zum einen geht es darum, die allseitige Erfüllung und gezielte Überbietung des Volkswirtschaftsplans 1980 sowie die Verwirklichung der vom IX. Parteitag für den Fünf jahrplan 1976 bis 1980 beschlossenen Ziele zu sichern. Zum anderen sind die Hauptrichtungen zur modernen Gestaltung der Struktur der materiell-technischen Basis unseres Landes und die Grundkonzeption für den Leistungsanstieg der Volkswirtschaft im Zeitraum 1981 bis 1985 auszuarbeiten. Schließlich geht es auch um die weitere Vervollkommnung der Leitung, Planung und ökonomischen Stimulierung zur Förderung des Wirtschaftswachstums sowie einer hohen Qualität und Effektivität der Arbeit

Aus dem dialektischen Zusammenhang zwischen Recht und Ökonomie folgt die unabdingbare Notwendigkeit, das sozialistische Recht als Mittel der einheitlichen staatlichrechtlichen Leitung des sozialistischen Reproduktionsprozesses ständig weiterzuentwickeln. Unser Recht muß stets ein solches Niveau besitzen, das den vielfältigen Beziehungen entspricht, die sich aus der dynamischen Entwicklung der Volkswirtschaft ergeben. Oder anders formuliert: Es ist ein solches Recht zu gestalten, das in seiner Stabilität und Flexibilität von den Maßstäben der Haupt-

aufgabe geprägt wird. Das sozialistische Recht muß dem Prozeßcharakter unserer sozialistischen Gesamtentwicklung Rechnung tragen; es muß stets der Weiterentwicklung der jeweils gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen dienen. Hierin zeigt sich der prinzipielle Unterschied unseres Rechts zu dem Recht vorsozialistischer Gesellschaftsordnungen. Eine "statische" Rechtspolitik, die einzig und allein auf den Erhalt der jeweiligen Machtstrukturen gerichtet ist und jede soziale Weiterentwicklung verhinder ist dem Sozialismus/Kommunismus fremd. "Das sozialistische Recht ... dient der Verwirklichung der Interessen der Werktätigen, dem Schutz der sozialistischen Ordnung und der Freiheit und Menschenwürde der Bürger"

Planmäßigkeit der Gesetzgebungsarbeit — Ausdruck dynamischer Rechtspolitik

Das sozialistische Recht, seine Funktion und sein weiterer Ausbau sind eingebettet in die Gesamtentwicklung unserer Gesellschaft. Es unterliegt den allgemeinen historischen Gesetzmäßigkeiten und hat einen aktiven Beitrag zur Leitung und Planung aller gesellschaftlichen Bereiche zu leisten. Als staatliches Leitungsinstrument zur planmäßigen Realisierung der Hauptaufgabe muß das sozialistische Recht selbst planmäßigen Charakter tragen. Es muß in sich abgestimmt sein, dem jeweiligen ökonomischen Entwicklungsstand Rechnung tragen, widerspruchsfrei, überschaubar und handhabbar sein, soll es der Weiterentwicklung und dem Schutz der sozialistischen Produktionsverhält-nisse sowie der Förderung und dem Schutz der Interessen der Werktätigen dienen. Am Beginn des vierten Jahrzehnts des Bestehens unserer Republik hat unser sozialistisches Recht einen Reifegrad erreicht, der unseren allgemeinen politischen, ökonomischen und sozialen Beziehungen adäquat ist. Dennoch ist es auch weiterhin in Übereinstimmung mit den sich dynamisch weiterentwickelnden ökonomischen Beziehungen permanent auszubauen und zu festigen.

Für den entwickelten Sozialismus ist charakteristisch, daß sich der Inhalt der Planung als zentrale staatliche Leitungsmethode qualitativ verändert. Der Anwendungsbereich der Planung erweitert sich notwendig und erfaßt zunehmend neue soziale Beziehungen und Bereiche. Die sozialistische Gesetzgebung zählt seit geraumer Zeit in allen sozialistischen Staaten zu diesen Anwendungsbereichen der Planung. Die Spezifik der Planung der Entwicklung der Gesetzgebung resultiert daraus, daß die Gesetzgebung selbst ein effektives Mittel zur Leitung aller gesellschaftlichen Prozesse ist, dessen Bedeutung im reifen Sozialismus und in der sich auf immer höherer Ebene vollziehenden wissenschaftlich-technischen Revolution ständig wächst. Folglich trägt die Planung der Erarbeitung von Normativakten — insbesondere der Vorbereitung und Annahme gesetzgeberischer Akte, die ihrerseits die Entwicklung der prognostischen Funktion des Rechts stimulieren — zur Erhöhung der Effektivität der Wahrnehmung seiner